**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50.16 (14) Bielefeld, den 27.06.2018**

**7. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2018**

Die 2. Strafkammer ist zusätzlich zu den in dem 5. Änderungsbeschluss des Landgerichts Bielefeld vom 29.05.2018 berücksichtigten Gründen durch die zwischenzeitlich neu eingegangenen umfangreichen weiteren (Haft-)Sachen 2 KLs 18/18 und 2 KLs 19/18 erheblich belastet. Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Vermerk des VRLG Wahlmann vom 26.06.2018 Bezug genommen.

A.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung **mit Wirkung ab dem 01.07.2018** wie folgt geändert:

Richter am Landgericht **Gabler** scheidet mit 0,5 seiner Arbeitskraft aus der 6. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 2. Strafkammer zugewiesen, deren stellvertretenden Vorsitz er übernimmt.

B.

Die 2. große Strafkammer hat in dem Strafverfahren zum Aktenzeichen 2 KLs 17/18 am 28.06.2018 (09:00-11:00 Uhr), mit Fortsetzungen am 13.07.2018 (14:00-15:00 Uhr), 02.08.2018 (09:00-16:00 Uhr), 08.08.2018 (09:00-16:00 Uhr), 09.08.2018 (09:00-16:00 Uhr), 29.08.2018 (09:00-16:00 Uhr), 06.09.2018 (09:00-09:30), 27.09.2018 (09:00-09:30 Uhr), 01.10.2018, 08.10.2018, 10.10.2018, 15.10.2018, 17.10.2018, 18.10.2018, 29.10.2018, 06.11.2018, 09.11.2018 (jeweils 09:00-16:00 Uhr) aus folgenden Gründen einen Ergänzungsrichter angefordert:

Es handele sich um eine kurzfristig eingegangene Haftsache. Die Sache sei aufgrund des Umfangs mit drei Berufsrichtern (in der regulären Besetzung mit RLG Grosbüsch und RinLG Alwast) zu verhandeln. Die Dauer der Sache sei aufgrund des erheblichen Umfangs noch nicht absehbar, die o.g. Termine würden unter Umständen nicht ausreichen. Die Hauptakte umfasse über 1.500 Blatt zzgl. 11 Stehordnern Spurenakten und Fallakten. Zudem handele es sich um drei georgische Angeklagte, die alle der deutschen Sprache nicht mächtig seien. Vor diesem Hintergrund sei angesichts der zu erwartenden Dauer der Verhandlung vorsorglich im Hinblick auf etwaige Krankheitsfälle ein Ergänzungsrichter erforderlich.

Die Reihenfolge bei der Zuziehung eines Ergänzungsrichters richtet sich nach Ziffer A. I. 6. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2018.

Die Bestimmung richtet sich nach den Regelungen über die Vertretung entsprechend, jedoch beschränkt auf die Beisitzer der großen Strafkammern. Danach werden in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, die Beisitzer der Strafvollstreckungskammern als Ergänzungsrichter hinzugezogen.

Sämtliche Beisitzer der Vertreterkammern sowie Beisitzer der Strafvollstreckungskammern sind verhindert.

Daher wird für das Strafverfahren zum Aktenzeichen 2 KLs 17/18 Richterin am Landgericht **Dr. Jacob** zur Ergänzungsrichterin bestellt.

C.

Die 3., die 7. und die 9. Zivilkammer sind jeweils infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet. Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung der gleichmäßigen Belastung aller Zivilkammern übernehmen

* die 2. Zivilkammer aus dem Zuständigkeitsbereich der 3. Zivilkammer die ersten 20 der ab dem 01.07.2018 eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2018 der 3. Zivilkammer gemäß Buchstabe b) zugewiesenen Zivilsachen (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben M, O und S des Beklagtennamens sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit den Anfangsbuchstaben C und L bis Z, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen)
* die 6. Zivilkammer

aus dem Zuständigkeitsbereich der 7. Zivilkammer die ersten 10 der ab dem 01.07.2018 eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2018 der 7. Zivilkammer gemäß Buchstabe b) zugewiesenen Zivilsachen (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben N des Beklagtennamens sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen) und

aus dem Zuständigkeitsbereich der 9. Zivilkammer die ersten 15 der ab dem 01.07.2018 eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2018 der 9. Zivilkammer gemäß Buchstabe b) zugewiesenen Zivilsachen (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben H, T und V des Beklagtennamens sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen).

Petermann Drees Dr. Misera

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann